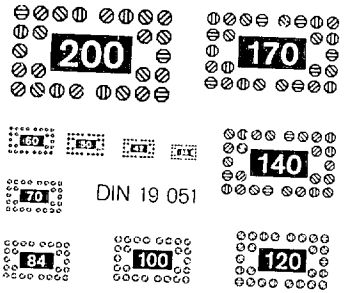

Satzung

der Deutschen Postgewerkschaft

gültig ab 30. Oktober 1983

auf dem
14. Gewerkschaftskongreß der DPG in Hannover
vom 23. bis 29. Oktober 1983

ALLE Autofahrer können diese Leistungen für nur 60 Mark im Jahr in Anspruch nehmen. FAST ALLE.

Der ACE ist eine gewerkschaftliche Einrichtung. Und deshalb können nur Gewerkschaftsmitglieder ACE-Mitglied werden.

Wir informieren alle Kolleginnen und Kollegen gerne über unser gesamtes Leistungsangebot. Fragen Sie den Betriebsrat oder den Vertrauensmann, rufen Sie eine unserer Geschäftsstellen an, oder schreiben Sie uns eine Postkarte
ACE, Postfach 500106, 7000 Stuttgart 50.

Wer drin ist, ist fein raus.

ACE
auto club europa

A88-4261

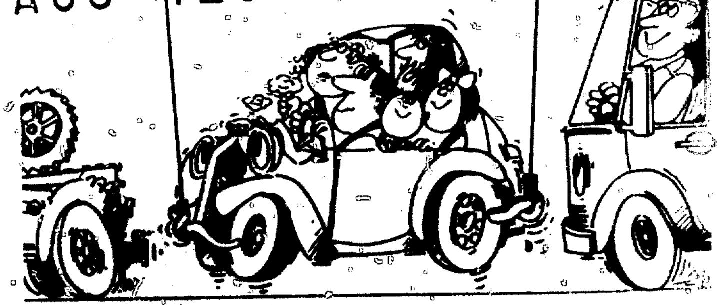

ALLE Autofahrer können diese Leistungen für nur 60 Mark im Jahr in Anspruch nehmen.
FAST ALLE.
Wer drin ist, ist fein raus.
ACE
auto club europa
A88-4261

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Dieses kleine Heft enthält die vom 14. Kongreß der Deutschen Postgewerkschaft beschlossene Satzung. Aus ihr ist alles ersichtlich, was Sie über den Aufbau und die Wirkungsweise der Deutschen Postgewerkschaft sowie über Ihre Rechte und Pflichten als Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft wissen sollten.

Es ist sicher nützlich, die Satzung recht oft zur Hand zu nehmen, um erkennen zu können, wie wichtig die Mitgliedschaft in der Deutschen Postgewerkschaft ist.

Um Ihnen die Übersicht über die Vorteile, die Ihnen aus der Mitgliedschaft in der Deutschen Postgewerkschaft erwachsen, zu erleichtern, sind diese Vorteilsregelungen nachstehend in Stichworten aufgeführt:

- Schutz und Sicherheit einer großen und starken Gewerkschaft.
- Rat und Betreuung durch ein dichtes Netz von Vertrauensleuten in allen Dienststellen und Ämtern.
- Vertretung der Mitglieder zur Wahrung ihrer persönlichen Rechte aus dem Beschäftigungsverhältnis.
- Vertretung der gemeinsamen Mitgliederinteressen im Betrieb und im überbetrieblichen Bereich.
- Mitwirkungsmöglichkeiten an der Meinungs- und Willensbildung der Deutschen Postgewerkschaft durch Teilnahmerecht an und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen.
- Mehr und bessere Informationen durch Nutzung des vielschichtigen gewerkschaftlichen Informationsangebotes.
- Kostenloser Bezug der zweimal monatlich erscheinenden Gewerkschaftszeitung „Deutsche Post".
- Mehr Wissen durch Teilnahmemöglichkeit an den umfassenden Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Deutschen Postgewerkschaft und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

- Berufliche Fort- und Weiterbildung zu besonders günstigen Bedingungen durch die Fachschule der Deutschen Postgewerkschaft (Fern- und Ortslehrgänge) und das Berufsfortbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie den Bezug von Fachbüchern über den Verlag der Deutschen Postgewerkschaft.
- Möglichkeit der Inanspruchnahme von Stipendien aus der „Stiftung Mitbestimmung" für eine weiterführende Schulausbildung oder eine entsprechende Ausbildung der Kinder.
- Kostenlose Rechtsberatung sowie – bei Erfolgsaussicht – kostenlose Prozeßvertretung bei allen Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie zur Wahrung der Rechte aus der Beamten-, Arbeits-, Sozial-, Lohnsteuer-, Personalvertretungs- oder Betriebsverfassungsgesetzgebung.
- Besonderer Schutz für alle, die Fahrzeuge jeglicher Art beruflich lenken oder bedienen (auch der Weg von und zur Arbeit gehört dazu), gegen einen geringen Zusatzbeitrag zur „Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)".
- Außerordentlich günstige Leistungen für private Kraftfahrer und ihre Familienangehörigen gegen einen geringen Jahresbeitrag zum gewerkschaftlichen Auto Club Europa (ACE).
- Im Gewerkschaftsbeitrag enthaltener Schutz gegen die finanziellen Risiken bei Freizeitunfällen (Todesfall- und Invaliditätsentschädigung sowie Unfall-Krankenhausgeld).
- Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit.
- Unterstützung bei Arbeitseinstellung (Streik).
- Unterstützung bei Maßregelungen.
- Verbilligte Kreditgewährung durch die gewerkschaftseigene Bank für Gemeinwirtschaft (BfG).

- Unterstützung der Hinterbliebenen beim Tode eines Mitglieds (Sterbegeld).

Wenn Sie Näheres zu diesen Stichworten wissen wollen, dann lesen Sie bitte die einschlägigen Paragraphen der Satzung nach. Allerdings ergeben sich nicht alle genannten Vorteile unmittelbar aus Satzungsbestimmungen. Sie sollten deshalb über diese Vorteile einmal mit dem für Sie zuständigen Vertrauensmann oder einem Mitglied des für sie zuständigen Vorstands der Deutschen Postgewerkschaft sprechen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Sitz und Organisationsbereich	7
§ 2	Organe	7
§ 3	Ziele und Grundsätze	8
§ 4	Aufgaben	9
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	10
§ 6	Anrechnung von Mitgliedszeiten	10
§ 7	Beitrag	11
§ 8	Verteilung des Beitragsaufkommens	13
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	14
§ 10	Ruhen der Mitgliedschaft während eines Ausschlußverfahrens	15
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	16
§ 12	Ausschluß von der Mitgliedschaft	17
§ 13	Unterstützungen	19
§ 14	Gemaßregeltenunterstützung	19
§ 15	Unterstützungen bei Arbeitseinstellungen	20
§ 16	Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	20
§ 17	Sterbegeld	20
§ 18	Freizeit-Unfallversicherung	21
§ 19	Rechtsschutz	21
§ 20	Amtsgruppen	22
§ 21	Amtsgruppenhauptversammlung	23
§ 22	Aufgaben und Befugnisse der Amtsgruppenhauptversammlung	24
§ 23	Amtsgruppenvorstand	25
§ 24	Aufgaben des Amtsgruppenvorstandes	25
§ 25	Revisionskommission	26
§ 26	Ortsverwaltungen	27
§ 27	Jahreshauptversammlungen	27
§ 28	Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung	28
§ 29	Ortsverwaltungsvorstand	29
§ 30	Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes	30
§ 31	Revisionskommission	31
§ 32	Vertrauensleute	31
§ 33	Bezirke	32
§ 34	Bezirkstag	32
§ 35	Wahl der Delegierten zum Bezirkstag	33
§ 36	Aufgaben und Befugnisse des Bezirkstages	34
§ 37	Anträge zum Bezirkstag	35
§ 38	Bezirksvorstand	35
§ 39	Aufgaben des Bezirksvorstandes	36

§ 40 Revisionskommission 38
§ 41 Bezirkskonferenzen 38
§ 42 Gewerkschaftskongreß 39
§ 43 Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß 40
§ 44 Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß 41
§ 45 Aufgaben und Befugnisse des Gewerkschaftskongresses 42
§ 46 Anträge zum Gewerkschaftskongreß 43
§ 47 Gewerkschaftsrat 43
§ 48 Aufgaben des Gewerkschaftsrates 45
§ 49 Hauptvorstand 46
§ 50 Aufgaben des Hauptvorstandes 47
§ 51 Konferenzen und Ausschüsse 49
§ 52 Kontroll- und Beschwerdekommission 50
§ 53 Aufgaben der Kontroll- und Beschwerdekommission 51
§ 54 Revisionskommission 52
§ 55 Urabstimmung 53
§ 56 Haftung für Verbindlichkeiten 53
§ 57 Geschäftsjahr 53
§ 58 Auflösen 53
§ 59 Inkrafttreten 53
Anhang I: Rahmengeschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen 55
Anhang II: Rahmenwahlordnung 64

§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich

1. Die Deutsche Postgewerkschaft (DPG) hat ihren vorläufigen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Organisationsbereich erstreckt sich auf die Beschäftigten der Deutschen Bundespost einschließlich der Landespostdirektion Berlin, der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe, der Selbsthilfeeinrichtungen des Postpersonals sowie der Postkantinen, die Beschäftigten der Deutschen Postgewerkschaft und Studierende, die sich auf den Dienst bei der Deutschen Bundespost vorbereiten, sowie auf die Ruhestandsbeamten und Rentner aus den vorgenannten Bereichen, die während ihrer aktiven Dienstzeit Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft geworden sind. Soweit Überschneidungen mit den Organisationsbereichen anderer Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) bestehen, entscheidet der Hauptvorstand über die Abgrenzung des Organisationsbereichs.
3. Die Deutsche Postgewerkschaft ist unter Wahrung ihrer organisatorischen Selbständigkeit Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB). Sie ist außerdem Mitglied der Internationale des Personals der Post-, Telegraphen- und Telephonbetriebe (IPTT).

§ 2 Organe

1. Die Organe der Deutschen Postgewerkschaft sind:
   a) Gewerkschaftskongreß
   b) Gewerkschaftsrat
   c) Hauptvorstand
   d) Kontroll- und Beschwerdekommission
   e) Bezirkstage
   f) Bezirksvorstände
   g) Jahreshauptversammlungen
   h) Ortsverwaltungsvorstände
   i) Amtsgruppenhauptversammlungen
   k) Amtsgruppenvorstände.

2. Bei Aufstellung der Kandidaten zu den Wahlen vorstehender Organe soll der zahlenmäßige Anteil der Beamten, Angestellten und Arbeiter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen, der Jugendlichen, Frauen, ausländischen Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger beachtet werden.

§ 3 Ziele und Grundsätze

1. Es ist das Ziel der Deutschen Postgewerkschaft, die Beschäftigten ihres Organisationsbereichs zusammenzuschließen und ihre Interessen in gesellschaftlichen, beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten im nationalen und internationalen Bereich zu vertreten.
2. Die Deutsche Postgewerkschaft bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Ziel ist es, diese verfassungsmäßige Ordnung und den sozialen Rechtsstaat zu sichern und auszubauen, Chancengleichheit in der Gesellschaft herzustellen sowie für eine weitere Demokratisierung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung einzutreten.
3. Die Deutsche Postgewerkschaft ist unabhängig von Regierungen, Unternehmen, öffentlichen Verwaltungen, Religionsgemeinschaften und Parteien. Ihre Mitglieder sind zur gegenseitigen Achtung der politischen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen verpflichtet.
4. Die Deutsche Postgewerkschaft fördert und unterstützt das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Sie tritt für die Stärkung der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung ein und bekennt sich zur internationalen Zusammenarbeit der Gewerkschaften. Völkerverständigung und gleichberechtigte internationale Zusammenarbeit aller Staaten sind unabdingbare Voraussetzungen für die Erhaltung des Friedens.

§ 4 Aufgaben

1. Im Rahmen ihrer Ziele und Grundsätze hat die Deutsche Postgewerkschaft insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Sichern, Ausbauen und Verteidigen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates auf sozialer Grundlage, der Grundrechte und der Existenz, Unabhängigkeit und Rechte der Gewerkschaften;
   b) Eintreten für die weitere Demokratisierung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung und Verwirklichen des Mitbestimmungsrechts;
   c) Herstellen der Chancengleichheit und Beseitigen von nicht gerechtfertigten Unterscheidungen in Beruf und Gesellschaft;
   d) Vertreten der Mitgliederinteressen im nationalen und internationalen Bereich mit dem Ziel, die gesellschaftliche, berufliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Situation zu verbessern und die Ergebnisse rechtlich abzusichern;
   e) Schaffen des Rechts auf Arbeit und Ausbildung sowie sozialer Arbeitsbedingungen, Sichern der Arbeitsplätze und Schützen der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitsbehinderten, Jugendlichen, Frauen und älteren Arbeitnehmer;
   f) Erhalten und Festigen des Beschäftigungsverhältnisses auf Lebenszeit durch ein zeitgemäßes einheitliches Dienstrecht;
   g) Vertreten von Mitgliedern zur Wahrung individueller Rechte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis;
   h) Fördern von Einrichtungen und Durchführen von Veranstaltungen der gesellschaftlichen, gewerkschaftlichen und beruflichen Schulung und Bildung, hierbei ist besonderes Gewicht auf die Jugendbildungsarbeit zu legen;
   i) Bereitstellen und Gewähren von Dienstleistungen an die Mitglieder im Rahmen der allgemeinen gewerkschaftlichen Betätigung.

2. Die Organe der Deutschen Postgewerkschaft haben die zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, Personal, Sachmittel und Informationen bereitzustellen sowie die Finanzierung zu regeln.
3. Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Deutsche Postgewerkschaft aller geeigneten gewerkschaftlichen Maßnahmen und Kampfmittel. Hierzu gehört ggf. auch die Ausübung des Widerstandsrechts gem. Art. 20 Abs. 4 GG.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle in § 1 Abs. 2 genannten Personen können Mitglied der Deutschen Postgewerkschaft werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vertrauensmann der Dienststelle oder bei dem zuständigen Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstand zu stellen. Er kann vom Bezirksvorstand mit Zustimmung des Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstandes unter Angabe der Gründe abgelehnt werden. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Hauptvorstand einlegen. Dieser entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Eingang der Beitrittserklärung bei einem Organ der Deutschen Postgewerkschaft folgt. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis, die Satzung und die Unterlagen über eine mit der Mitgliedschaft verbundene Versicherung.
4. Ein aus der Gewerkschaft ausgeschlossenes Mitglied kann in der Regel frühestens nach zwei Jahren mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden.

§ 6 Anrechnung von Mitgliedszeiten

1. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften im DGB, EGB oder IBFG zur Deutschen Postgewerkschaft übertreten,

wird die nachgewiesene dort verbrachte Zeit auf die Mitgliedschaftszeit angerechnet. Mitgliedern, die aus anderen Gewerkschaften oder Berufsverbänden zur Deutschen Postgewerkschaft übertreten, wird die nachgewiesene dort verbrachte Zeit nach Maßgabe der vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien auf die Mitgliedschaftszeit angerechnet.
2. Ausgeschiedenen Mitgliedern werden bei Wiedereintritt in die Deutsche Postgewerkschaft die früheren Mitgliedszeiten angerechnet.

§ 7 Beitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des satzungsgemäßen Beitrags verpflichtet.
2. Der Beitrag wird monatlich im Gehalts- oder Lohnabzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht an diesem Verfahren teilnehmen können, ist der Beitrag an die Bezirks- oder Ortsverwaltung zu entrichten.
3. Der Beitragssatz beträgt
   a) für Beamte 0,8 v.H. des Grundgehalts, des Ortszuschlags für Ledige, der Amts- und Stellenzulagen;
   b) für Angestellte 0,8 v.H. der Grundvergütung, des Ortszuschlags für Ledige und der Zulagen;
   c) für Arbeiter 0,8 v.H. des Monatslohns (ohne Sozialzuschläge);
   d) für Ruhestandsbeamte 0,7 v.H. des Ruhegehalts;
   e) für Rentner 0,7 v.H. der Gesamtversorgung (Renten aus der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung und der VAP);
   f) für Beamte im Vorbereitungsdienst, Postjungboten und Auszubildende im Sinne des Berufsbildungsgesetzes 0,5 v.H. des Unterhaltszuschusses für Ledige bzw. der Vergütung ohne sozialbezogene Zuschläge;
   g) für Mitglieder, die zum Zwecke der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung ohne Bezüge beurlaubt sind oder aus diesem Grunde ihr Beschäfti-

gungsverhältnis gelöst haben, 0,5 v.H. der ihnen aus öffentlichen Mitteln und/oder von der Bundesanstalt für Arbeit gewährte Unterhaltsmittel;

h) für Studierende an Akademien, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen, Universitäten oder diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen 0,5 v.H. der ihnen gewährten Stipendien und/oder der Unterhaltsleistungen aus der Postkasse.

Zu dem vorstehenden Beitragssatz tritt folgende Beitragserhebung hinzu:

Von der Sonderzuwendung oder Zuwendung, die das Mitglied erhält, wird der entsprechende Beitragssatz erhoben.

4. Den Beitrag (Beitragssatz) nach Abs. 3 zahlen ebenfalls Mitglieder,
   a) die bei Arbeitsunfähigkeit oder nach den Mutterschutzbestimmungen andere Bezüge erhalten. Als Bemessungsgrundlage gilt das Gesamteinkommen, das aufgrund gesetzlicher und tarifrechtlicher Regelungen gezahlt wird;
   b) die aus dem Beschäftigungsverhältnis zu einer in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstelle ausscheiden. Als Bemessungsgrundlage gilt das Einkommen, das für die letzte Beitragserhebung während des Beschäftigungsverhältnisses maßgebend war.
5. Für alle unter Abs. 3 Buchst. a) bis e) und Abs. 4 Buchst. a) und b) genannten Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 1,50 DM.
6. Einen Beitrag in Höhe von 1,– DM zahlen
   a) die vor dem 1. Januar 1950 als Ruhestandsbeamte oder Rentner beigetretenen Mitglieder;
   b) Mitglieder, die zum Zwecke der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung ohne Bezüge beurlaubt sind oder aus diesem Grunde ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst haben und weder aus öffentlichen Mitteln noch von der Bundesanstalt für Arbeit Unterhaltsmittel erhalten;

   c) Studierende an Akademien, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen, Universitäten, oder diesen gleichgestellten Bildungseinrichtungen, die weder ein Stipendium noch Unterhaltsleistungen aus der Postkasse erhalten;
   d) Mitglieder bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit;
   e) Mitglieder, die ohne Bezüge beurlaubt sind und keiner entgeltlichen Beschäftigung nachgehen;
   f) Mitglieder, die ausschließlich Leistungen aus der Sozialhilfe erhalten;
   g) Blinde.
7. Von der Beitragszahlung befreit sind Mitglieder,
   a) die ihrer Wehr- oder Zivildienstpflicht nachkommen, soweit sie keine Bezüge aus der Postkasse erhalten;
   b) die für den Entwicklungsdienst oder zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres beurlaubt sind;
   c) die wegen Arbeitsunfähigkeit ausgesteuert sind und keine Sozialhilfeleistungen erhalten.
   d) die als ausgewählte Bewerber für eine Berufsausbildung zur Dienstleistungsfachkraft im Postbetrieb das Berufsgrundbildungsjahr ableisten.
   e) die sich im Mutterschaftsurlaub und daran anschließend im Urlaub ohne Bezüge zur Erziehung des Kindes befinden.

§ 8 Verteilung des Beitragsaufkommens

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Hauptvorstand nach Abzug der Hebegebühren 68 v.H. des verbleibenden Beitragsaufkommens. Der restliche Beitragsteil verbleibt bei den Bezirken. Die Ortsverwaltungen erhalten ihrer Mitgliederzahl entsprechend mindestens 9,5 v.H. des im Bezirksbereich aufkommenden Gesamtbeitrags. Die Amtsgruppen erhalten ihrer Mitgliederzahl entsprechend zur Erfüllung ihrer gewerkschaftlichen Aufgaben mindestens 10 v.H. der Einnahmen der Ortsverwaltung.

2. Für gewerkschaftliche Aufgaben allgemeiner Bedeutung in den Bezirken sind vom Hauptvorstand einem Solidaritätsfonds 1 v.H. des von den Bezirken an ihn abgeführten Beitrags zuzuführen.
3. Für gewerkschaftliche Kampfmaßnahmen sind vom Hauptvorstand einem Kampffonds 3 v.H. des von den Bezirken an ihn abgeführten Beitrags zuzuführen.
4. Im Falle eines Arbeitskampfes kann der Hauptvorstand mit Zustimmung des Gewerkschaftsrates über das Vermögen der Bezirke, Ortsverwaltungen und Amtsgruppen verfügen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat das Recht,
   a) seine Meinung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei zu äußern;
   b) für alle in dieser Satzung genannten oder sich aus der gewerkschaftlichen Aufgabenstellung ergebenden Wahlämter zu kandidieren und diese nach erfolgter Wahl auszuüben;
   c) sich jederzeit beschwerdeführend an die Kontroll- und Beschwerdekommission zu wenden;
   d) die nach dieser Satzung vorgesehenen Leistungen zu verlangen;
   e) die Gewerkschaftszeitung „Deutsche Post" zu erhalten.
2. Das Mitglied ist verpflichtet,
   a) sich gegenüber allen Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft und der anderen im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften kollegial zu verhalten und Solidarität zu üben;
   b) die gewerkschaftlichen Bestrebungen zu unterstützen;
   c) seine Beitragsverpflichtungen zu erfüllen;
   d) die ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Organe der Deutschen Postgewerkschaft zu beachten;
   e) Wohnungsänderung, Wechsel des Beschäftigungsamtes oder Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis nach § 1 Abs. 2 dem Vertrauensmann bei der

Dienststelle oder dem Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstand mitzuteilen.

3. Die Zugehörigkeit zu einer gegnerischen Organisation ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Deutschen Postgewerkschaft. Welche Organisationen als gegnerisch anzusehen sind, entscheidet der Gewerkschaftsrat.
4. Für Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft, die durch das Lenken oder Bedienen von Fahrzeugen einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, gilt – soweit sie die einschlägigen zusätzlichen Gewerkschaftsbeiträge entrichten – ergänzend die Unterstützungsordnung der „Gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)".

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft während eines Ausschlußverfahrens

1. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, gegen das ein Ausschlußverfahren eingeleitet worden ist. Voraussetzung dafür ist die begründete Besorgnis, daß die uneingeschränkte Wahrnehmung der Rechte und/oder Pflichten durch das Mitglied zu weiterem Schaden für die Deutsche Postgewerkschaft führen kann.
2. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann das den Ausschluß des Mitglieds beantragende Organ der Deutschen Postgewerkschaft zusammen mit dem Ausschluß beantragen; es kann diesen Antrag aber auch während des Ausschlußverfahrens jederzeit bei dem zuständigen Bezirksvorstand stellen. Der zuständige Bezirksvorstand hat einen solchen Antrag unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Geschäftsführenden Hauptvorstand zuzuleiten.
3. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Hauptvorstand. Gegen seine Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei der Kontroll-

und Beschwerdekommission erheben. Diese entscheidet endgültig.

4. Das Ruhen der Mitgliedschaft wirkt ab der Zustellung der Anordnung des geschäftsführenden Hauptvorstandes und befreit das Mitglied für seine Dauer von allen Rechten und Pflichten (§ 9). Eine gegen die Anordnung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Das Ruhen der Mitgliedschaft endet mit der endgültigen Entscheidung über das ihr zugrunde liegende Ausschlußverfahren.
6. Eine Beitragsnachzahlung nach beendetem Ruhen der Mitgliedschaft entfällt.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet durch
   a) Tod;
   b) Austritt;
   c) Übertritt in eine andere dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossene Gewerkschaft;
   d) Ausschluß (§ 12).
2. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn die zum Erwerb der Mitgliedschaft (§ 5) berechtigenden Rechtsbeziehungen beendet werden. Hiervon ausgenommen sind
   a) Rentner;
   b) Mitglieder (ausgenommen die unter c) und d) genannten), deren Rechtsbeziehungen zu einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen beendet worden sind, solange sie kein anderweitiges Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufnehmen;
   c) Mitglieder, die eine Ausbildung beginnen oder weiterführen, deren nachweisliches Ziel eine spätere Beschäftigung bei einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen ist oder die Unterhaltsmittel von der Bundesanstalt für Arbeit erhalten;
   d) Mitglieder, die eine Ausbildung im Rahmen von Förderungsmaßnahmen des DGB an arbeiterbildenden Akademien oder der Stiftung Mitbestimmung beginnen oder weiterführen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Ausgenommen hiervon sind ruhende Mitgliedschaften.
4. Der Austritt muß schriftlich unter Beifügung des Mitgliedsausweises spätestens zwei Monate vor Vierteljahresschluß dem zuständigen Amtsgruppen- oder Ortsverwaltungsvorstand gegenüber erklärt werden. Ein rechtsgültiger Austritt aus der Deutschen Postgewerkschaft kann nur durch einen schriftlichen Einzelantrag erfolgen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten.

§ 12 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich gewerkschaftsschädigend verhält. Über den Ausschluß entscheidet der Hauptvorstand.
2. Zum unmittelbaren Ausschluß eines Mitglieds ist der Hauptvorstand in besonderen Fällen berechtigt, wenn dieses durch sein Verhalten gegen wesentliche gewerkschaftliche Interessen verstößt.
3. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Organ der Deutschen Postgewerkschaft bei dem zuständigen Ortsverwaltungsvorstand gestellt werden. Dem Antrag sind eine ausführliche Begründung und Beweismittel beizufügen. Er ist vom Ortsverwaltungsvorstand dem Bezirksvorstand unter Beifügung einer Stellungnahme vorzulegen.
4. Das Ausschlußverfahren beginnt mit dem Eingang des Antrags beim Bezirksvorstand. Dieser hat das betroffene Mitglied vom Eingang des Ausschlußantrages zu unterrichten, ihm den Wortlaut des Antrags und die Begründung zu übersenden und ihm mitzuteilen, daß es das Recht der

Gegendarstellung vor einem Untersuchungsausschuß habe. Dieses Recht ist verwirkt, wenn das Mitglied davon nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Mitteilung gegenüber dem Bezirksvorstand Gebrauch macht.

5. Falls das Mitglied dieses Recht wahrnimmt, bildet der Bezirksvorstand einen Untersuchungsausschuß. Hierzu benennen das betroffene Mitglied und der Bezirksvorstand je zwei Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sein; gegen sie darf weder ein Ausschluß nach § 12 beantragt oder ausgesprochen noch das Ruhen der Mitgliedschaft nach § 10 angeordnet sein. Den Vorsitz führt ein vom Bezirkstag gewähltes Mitglied. Liegen gleichzeitig mehrere Ausschlußanträge vor, können vom Bezirksvorstand weitere Untersuchungsausschüsse gebildet werden. In diesen Fällen kann der Vorsitz von einem der auf dem Bezirkstag gewählten Stellvertreter des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses wahrgenommen werden. Richtet sich der Ausschlußantrag gegen ein Mitglied eines Bezirksvorstandes, des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates oder der Kontroll- und Beschwerdekommission, führt ein auf dem Gewerkschaftskongreß gewähltes Mitglied den Vorsitz. Kein Vorsitzender eines Untersuchungsausschusses oder seine Stellvertreter dürfen eine Funktion in einem Organ der Deutschen Postgewerkschaft bekleiden.
6. Aufgabe des Untersuchungsausschusses ist es, den Sachverhalt zu klären und dem Hauptvorstand eine schriftliche Empfehlung für seine Entscheidung zu geben. Er hat deshalb dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur ausführlichen Darlegung der Standpunkte zu geben und evtl. Zeugen, Beteiligte und Sachverständige zu hören.
7. Der Hauptvorstand kann dem Ausschlußantrag stattgeben oder ihn ablehnen; er kann aber auch das Mitglied verwarnen oder eine neue Untersuchung anordnen.

3. Gegen die Entscheidungen des Hauptvorstandes kann das betroffene Mitglied oder der Antragsteller innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde bei der Kontroll- und Beschwerdekommission einlegen. Diese entscheidet endgültig.

§ 13 Unterstützungen

1. Die Deutsche Postgewerkschaft unterstützt die Mitglieder, die
   a) wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit gemaßregelt, entlassen oder inhaftiert werden;
   b) auf Beschluß des Gewerkschaftsrates die Arbeit einstellen;
   c) bei Arbeitsunfähigkeit oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit weder Lohn oder Vergütung noch sonstige Bezüge erhalten.
2. Alle satzungmäßig vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch hierauf steht weder dem Mitglied noch dessen Angehörigen zu.

§ 14 Gemaßregeltenunterstützung

1. Gemaßregelte Mitglieder müssen den Antrag auf Unterstützung bei dem zuständigen Ortsverwaltungsvorstand unverzüglich stellen.
2. Die Gemaßregeltenunterstützung darf einschließlich des Arbeitslosengeldes oder der Sozialfürsorge den bisherigen Verdienst nicht übersteigen; sie entfällt nach neuer Arbeitsaufnahme oder bei Weigerung, eine zumutbare Arbeit anzunehmen.
3. Die Gemaßregeltenunterstützung ist ganz oder zum Teil zurückzuzahlen, wenn der Gemaßregelte den entgangenen Verdienst oder eine entsprechende Entschädigung erhält. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

§ 15 Unterstützung bei Arbeitseinstellungen

Die Unterstützungsbeträge bei Arbeitseinstellungen werden vom Gewerkschaftsrat festgesetzt. Bei Arbeitseinstellung sind vom Hauptvorstand als Notstandsarbeiten bezeichnete Arbeiten bzw. im Einzelfall angeordnete Notstandsarbeiten bezeichnete Arbeiten bzw. im Einzelfall angeordnete Notstandsarbeiten auszuführen. Mitglieder, die sich weigern, angeordnete Notstandsarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinerlei Anspruch auf gewerkschaftliche Unterstützung während des Arbeitskampfes.

§ 16 Unterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit

1. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit oder bei Arbeitsunfähigkeit kann die Deutsche Postgewerkschaft eine Unterstützung gewähren, wenn das Mitglied mindestens 12 Monatsbeiträge entrichtet hat.
2. Ein Mitglied, das unverschuldet arbeitslos geworden ist, kann eine Arbeitslosenunterstützung beantragen, wenn es beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos gemeldet ist.
3. Ein durch ärztliches Zeugnis für arbeitsunfähig erklärtes Mitglied kann eine Krankenunterstützung beantragen, wenn es weder Bezüge noch Krankengeldzuschuß erhält.
4. Höhe der Unterstützungssätze und Dauer der Unterstützung werden durch den Hauptvorstand in besonderen Richtlinien festgesetzt.
5. Der Antrag auf Unterstützung ist bei dem zuständigen Ortsverwaltungsvorstand zu stellen.

§ 17 Sterbegeld

1. Beim Tode eines Mitglieds kann ein Sterbegeld gewährt werden. Seine Höhe richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft.
2. Das Sterbegeld beträgt
   nach einjähriger Mitgliedschaft 100 DM
   nach dreijähriger Mitgliedschaft 300 DM
   nach fünfjähriger Mitgliedschaft 500 DM
   nach zehnjähriger Mitgliedschaft 600 DM;
   es beträgt für Ruhestandsbeamte und Rentner, die als solche vor dem 1. 1. 1950 in die Deutsche Postgewerkschaft eingetreten sind, 200 DM.
3. Der doppelte Betrag des satzungsgemäß vorgesehenen Sterbegeldes kann gewährt werden
   a) bei Tod durch Unfall in Ausübung gewerkschaftlicher Tätigkeit;
   b) bei Tod infolge eines anerkannten Dienst- oder Arbeitsunfalles im Dienst einer der in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigungsstellen.
4. Das Sterbegeld wird an denjenigen gezahlt, der die Sterbeurkunde und den Mitgliedsausweis des Verstorbenen vorlegt.

§ 18 Freizeit-Unfallversicherung

Die Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft sind nach Maßgabe des Versicherungsvertrages in dessen jeweiliger Fassung gegen Freizeit-Unfälle versichert.

§ 19 Rechtsschutz

1. Die Deutsche Postgewerkschaft gewährt Rechtsschutz nach den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien
   a) bei Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis und der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten (§ 1 Abs. 2);
   b) zur Wahrung der Rechte aus der Beamten-, Arbeits-, Sozial-, Lohnsteuer-, Personalvertretungs- oder Betriebsverfassungsgesetzgebung;
   c) zur Beseitigung von Nachteilen aus der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Tätigkeiten.
2. Für Streitfälle, die vor dem Erwerb der Mitgliedschaft entstanden sind, wird kein Rechtsschutz gewährt.

3. Die Deutsche Postgewerkschaft übernimmt auf Antrag des Mitglieds oder seiner Hinterbliebenen die Vertretung und die Kosten des Verfahrens, sofern Aussicht auf Erfolg besteht.
4. Der Antrag auf Rechtsschutz ist mit einer genauen Schilderung des Sachverhalts und der zu seiner Beurteilung notwendigen Schriftstücke beim Ortsverwaltungsvorstand zu stellen, der ihn über den Bezirksvorstand an den Hauptvorstand weiterleitet.
5. Wird ein Gerichtsverfahren ohne Zustimmung des Hauptvorstandes eingeleitet oder über die bewilligte Instanz hinaus weitergeführt, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten. Werden in einem Verfahren, für das Rechtsschutz bewilligt ist, Ansprüche dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht, die nicht Gegenstand der Rechtsschutzbewilligung waren, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten.
6. Wurden von dem Antragsteller wissentlich Tatsachen verschwiegen, die für den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein könnten, oder hat er wissentlich falsche Angaben gemacht, so kann der schon bewilligte Rechtsschutz zurückgezogen werden. Die entstandenen Kosten sind in solchen Fällen zu erstatten.
7. Die für das Mitglied oder seine Hinterbliebenen verauslagten Beträge sind in dem Umfange zurückzuzahlen, in dem das Mitglied oder die Hinterbliebenen sie erhalten.

§ 20 Amtsgruppen

1. In politischen Gemeinden mit mehreren selbständigen Ämtern sind Amtsgruppen zu bilden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
2. Organe der Amtsgruppe sind die Amtsgruppenhauptversammlung und der Amtsgruppenvorstand.

§ 21 Amtsgruppenhauptversammlung

1. In jedem Jahr findet vor der Jahreshauptversammlung eine Amtsgruppenhauptversammlung statt.
2. Die Amtsgruppenhauptversammlung kann auf Beschluß des Amtsgruppenvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. In diesem Fall ist allen Mitgliedern vorher Gelegenheit zu geben, an Teilversammlungen teilzunehmen. Der Amtsgruppenvorstand beschließt über die Zahl der in den Teilversammlungen zu wählenden Delegierten.
3. Der Amtsgruppenvorstand beruft die Amtsgruppenhauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen – wenn sie als Delegiertenversammlung durchgeführt wird, mindestens sechs Wochen – vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.
4. Anträge können von jedem Mitglied und dem Amtsgruppenvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Amtsgruppenhauptversammlung dem Amtsgruppenvorstand vorliegen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Amtsgruppenhauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Amtsgruppenhauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Amtsgruppenhauptversammlung dem Amtsgruppenvorstand vorliegen und von mindestens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Amtsgruppenhauptversammlung den Mitgliedern bekanntgemacht werden.
6. Auf Beschluß des Amtsgruppenvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Amtsgruppenhauptversammlung einberufen werden. Eine außerordentliche Amtsgruppenhauptversammlung ist durch den Amtsgruppenvorstand inner-

halb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei ihm durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Amtsgruppenhauptversammlungen mit Ausnahme der Einladungstermine. Die Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Amtsgruppenhauptversammlungen um die Hälfte der in den Absätzen 4 und 5 genannten Zeiten.

7. Die Amtsgruppenhauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung, beschließt die Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.

§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Amtsgruppenhauptversammlung

1. Die Amtsgruppenhauptversammlung ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft im Bereich der Amtsgruppe. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennehmen der Berichte des Amtsgruppenvorstandes und der Revisoren;
   b) Aussprache über die Berichte;
   c) Entlasten des Amtsgruppenvorstandes;
   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;
   e) Wahl des Amtsgruppenvorstandes und der Revisoren;
   f) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung der Ortsverwaltung;
   g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes;
   h) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag an die Jahreshauptversammlung;
   i) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes an die Jahreshauptversammlung.
2. Gewählt wird grundsätzlich in den Jahren, in denen ein Gewerkschaftskongreß stattfindet. Die Möglichkeit der Abwahl nach § 21 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

§ 23 Amtsgruppenvorstand

1. Der Amtsgruppenvorstand besteht aus
   dem Vorsitzenden,
   dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem 1. und 2. Kassierer,
   dem 1. und 2. Schriftführer und
   drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Jugendvertreter, der Frauenvertreterin und dem Vertreter der Ruhestandsbeamten und Rentner. Bei größeren Amtsgruppen kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder bis auf neun erhöht werden.
2. Wählbar ist jedes Mitglied; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer und die Schriftführer bilden den geschäftsführenden Amtsgruppenvorstand.
4. Scheidet der Vorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein neuer Vorsitzender auf einer außerordentlichen Amtsgruppenhauptversammlung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Amtsgruppenvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Amtsgruppenhauptversammlung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Der Amtsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Amtsgruppenvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

§ 24 Aufgaben des Amtsgruppenvorstandes

1. Dem Amtsgruppenvorstand obliegt insbesondere:
   a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Amtsgruppenhauptversammlung sowie übergeordneter Organe ergeben;
   b) Verwalten des Amtsgruppenvermögens;
   c) Aufstellen eines Haushaltsvoranschlages im Rahmen des Amtsgruppenvermögens;

d) Vorbereiten und Durchführen von amtsbezogenen gewerkschaftlichen Maßnahmen;
e) Vorbereiten von Personalrats- und Jugendvertreterwahlen einschließlich dem Aufstellen von Kandidatenlisten. Zur Erarbeitung der Wahlvorschläge für die Personalratswahl wird eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Jugendvertreterwahlen ist eine Jugendversammlung durchzuführen.
f) Durchführen betriebsnaher Bildungsarbeit;
g) Einberufen der Amtsgruppenhauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vertrauensleutezusammenkünfte sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Veranstaltungen;
h) Erstatten des Geschäfts- und Kassenberichts;
i) Unterstützen und Beraten der Personalräte, Jugendvertreter und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten;
k) Unterstützen der betrieblichen Frauen- und Jugendarbeit;
l) Unterstützen der Vertrauensleutearbeit.

2. Der Amtsgruppenvorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung bilden.

§ 25 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Amtsgruppenhauptversammlung gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter dürfen nicht dem Amtsgruppenvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse der Amtsgruppe zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird.
3. Die Revisionskommission hat der Amtsgruppenhauptversammlung und dem Amtsgruppenvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 26 Ortsverwaltungen

1. In politischen Gemeinden mit einem selbständigen Amt sind Ortsverwaltungen zu bilden. In politischen Gemeinden mit mehr als einem selbständigen Amt gliedert sich die Ortsverwaltung in Amtsgruppen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
2. Organe der Ortsverwaltung sind die Jahreshauptversammlung und der Ortsverwaltungsvorstand.

§ 27 Jahreshauptversammlungen

1. In jedem Jahr, im Kongreßjahr in den ersten drei Monaten, findet die Jahreshauptversammlung statt.
2. Die Jahreshauptversammlung kann auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes als Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Der Ortsverwaltungsvorstand beschließt über die Zahl der in den Amtsgruppenhauptversammlungen zu wählenden Delegierten.
3. Der Ortsverwaltungsvorstand beruft die Jahreshauptversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen – wenn sie als Delegiertenversammlung durchgeführt wird, mindestens sechs Wochen – vorher durch Rundschreiben bzw. Aushang ein.
4. Anträgen können von jedem Mitglied, den Amtsgruppenhauptversammlungen, Amtsgruppenvorstände und dem Ortsverwaltungsvorstand gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Ortsverwaltungsvorstand vorliegen. Bei Delegiertenversammlungen beträgt die Frist vier Wochen. Über später eingehende Anträge kann nur nach Beschluß der Jahreshauptversammlung beraten werden.
5. Vorschläge für Abwahlen in Jahreshauptversammlungen können außerhalb von Kongreßjahren eingebracht werden. Sie müssen zwei Wochen – bei Delegiertenversammlungen vier Wochen – vor der Jahreshauptversammlung dem Ortsverwaltungsvorstand schriftlich vorliegen und von minde-

stens 10 v.H. der Mitglieder unterzeichnet sein. In jedem Fall genügen die Unterschriften von 100 Mitgliedern. Die Vorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern bzw. Delegierten bekanntgemacht werden.

6. Auf Beschluß des Ortsverwaltungsvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist durch den Ortsverwaltungsvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Beschlußfassung oder nach Eingang eines entsprechenden Antrags bei ihm durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die Regelungen für Jahreshauptversammlungen mit Ausnahme de Einladungstermine. Die Antragsfristen verringern sich bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen um die Hälfte der in den Absätzen 4 und 5 genannten Zeiten.
7. Die Jahreshauptversammlung wählt sich eine Tagungsleitung, beschließt die Geschäftsordnung, eine Wahlordnung und die endgültige Tagesordnung.

§ 28 Aufgaben und Befugnisse der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft im Bereich der Ortsverwaltung. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
   a) Entgegennehmen der Berichte des Ortsverwaltungsvorstandes und der Revisoren;
   b) Aussprache über die Berichte;
   c) Entlasten des Ortsverwaltungsvorstandes;
   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;
   e) Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes und der Revisoren;
   f) Wahl der Delegierten zum Bezirkstag – bei Ortsverwaltungen mit Amtsgruppen sind diese entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; Vorschlagsrecht für die Delegierten haben die Amtsgruppenhauptversammlungen –;
   g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl des Bezirksvorstandes;
   h) Wahl der Vertreter für die zuständigen Organe des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. Gewählt wird grundsätzlich in den Jahren, in denen ein Gewerkschaftskongreß stattfindet. Die Möglichkeit der Abwahl nach § 27 Abs. 5 bleibt davon unberührt.

§ 29 Ortsverwaltungsvorstand

1. Der Ortsverwaltungsvorstand besteht aus
   dem Vorsitzenden,
   dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem 1. und 2. Kassierer,
   dem 1. und 2. Schriftführer und
   drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie dem Ortsjugendleiter, der Frauenvertreterin und dem Vertreter der Ruhestandsbeamten und Rentner. Bei größeren Ortsverwaltungen kann die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder bis auf neun erhöht werden.
2. Wählbar ist jedes Mitglied; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer und die Schriftführer bilden den geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstand.
4. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein neuer Vorsitzender auf einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung zu wählen. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied aus, so muß der Ortsverwaltungsvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Der Ortsverwaltungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

§ 30 Aufgaben des Ortsverwaltungsvorstandes

1. Dem Ortsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
   a) Durchführen aller Aufgaben und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung sowie übergeordneter Organe ergeben;
   b) Verwalten des Ortsverwaltungsvermögens;
   c) Aufstellen eines Haushaltsvoranschlages im Rahmen des Ortsverwaltungsvermögens;
   d) Vorbereiten und Durchführen von örtlichen gewerkschaftlichen Maßnahmen und Unterstützen der Amtsgruppen bei amtsbezogenen gewerkschaftlichen Maßnahmen;
   e) Vorbereiten von Personalrats- und Jugendvertreterwahlen einschließlich dem Aufstellen von Kandidatenlisten in Ortsverwaltungen ohne Amtsgruppen. Zur Erarbeitung der Wahlvorschläge für die Personalratswahl ist eine Versammlung der Mitglieder im Bereich des selbständigen Amtes durchzuführen; federführend ist die Ortsverwaltung am Sitz des Amtes. Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags für die Jugendvertreterwahl ist eine Jugendversammlung durchzuführen;
   f) Durchführen und Koordinieren der örtlichen Bildungsarbeit und Unterstützen der betriebsnahen Bildungsarbeit der Amtsgruppen;
   g) Einberufen der Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen und Vertrauensleutezusammenkünfte sowie Aufstellen der vorläufigen Tagesordnung für diese Veranstaltungen;
   h) Erstatten des Geschäfts- und Kassenberichts;
   i) Unterstützen und Beraten der Personalräte, Jugendvertreter und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten;
   k) Unterstützen der örtlichen Frauen- und Jugendarbeit sowie der Arbeit der Ruhestandsbeamten und Rentner;
   l) Unterstützen der Vertrauensleutearbeit.

2. Der Ortsverwaltungsvorstand kann Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung bilden.

§ 31 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter dürfen weder Angestellte der Deutschen Postgewerkschaft sein noch dem Ortsverwaltungsvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse bei der Ortsverwaltung zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird. Sie ist erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Ortsverwaltungsvorstand zu Kassenprüfungen bei den Amtsgruppen berechtigt. Der 1. oder 2. Kassierer der Ortsverwaltung kann an solchen Kassenprüfungen bei den Amtsgruppen teilnehmen.

   Die Revisionskommission hat der Jahreshauptversammlung und dem Ortsverwaltungsvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 32 Vertrauensleute

1. Bei den Dienststellen sind Vertrauensleute zu wählen. Die Vertrauensleute haben insbesondere die Aufgabe, die Mitglieder zu betreuen, sie über die Ziele, Grundsätze und Aufgaben der Deutschen Postgewerkschaft aufzuklären, Informationen weiterzugeben und neue Mitglieder zu werben.
2. Die Vertrauensleute sind mindestens halbjährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Vertrauensleute zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Amtsgruppen- bzw. Ortsverwaltungsvorstand einzuladen.

3. Einzelheiten über die Wahl und die Arbeit der Vertrauensleute ergeben sich aus den vom Hauptvorstand erlassenen Richtlinien.

§ 33 Bezirke

1. Für den Bereich einer Oberpostdirektion ist ein Bezirk zu bilden; sein Sitz ist der jeweilige Sitz der Oberpostdirektion.
2. Organe des Bezirks sind der Bezirkstag und der Bezirksvorstand.

§ 34 Bezirkstag

1. Die aus den Reihen der Mitglieder gewählten Delegierten bilden den Bezirkstag. Er ist das höchste Organ des Bezirks.
2. Der Bezirkstag findet alle drei Jahre, und zwar im zweiten Vierteljahr des Kongreßjahres, statt. Er wird vom Bezirksvorstand einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung müssen mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin in der „Deutschen Post" veröffentlicht werden.
3. Ein außerordentlicher Bezirkstag kann vom Bezirksvorstand einberufen werden, wenn ein außerordentlicher Kongreß einberufen worden ist, in allen Angelegenheiten von hervorragender Bedeutung und zur Ergänzung des Bezirksvorstandes, soweit er die Ergänzungswahl nicht selbst vornehmen kann. Er muß ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Ortsverwaltungsvorstände unter Vorlage der vorgesehenen Tagesordnung dies aufgrund entsprechender Beschlüsse beantragt. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Bezirkstages gelten sinngemäß die Bestimmungen für einen Bezirkstag. In dringenden Fällen können die Fristen abgekürzt werden. Wahlen oder Abwahlen sind nur möglich, wenn es die mit der Einberufung veröffentlichte Tagesordnung vorsieht. Delegierte eines außerordentlichen Bezirkstages sind die-

jenigen Delegierten, die am vorangegangenen Bezirkstag teilgenommen haben. Für das Erlöschen des Mandats und den Ersatz ausgeschiedener Delegierter sind die für einen außerordentlichen Kongreß geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, die Vorsitzenden der ständigen Bezirksausschüsse soweit sie nicht Delegierte sind, drei Vertreter der Bezirks-Jugendkonferenz, drei Vertreterinnen der Bezirks-Frauenkonferenz, drei Vertreter der Bezirks-Versorgungsempfängerkonferenz und die Sekretäre des Bezirksvorstandes nehmen am Bezirkstag mit beratender Stimme teil. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen und Hörer zuzulassen.
5. Der Bezirksvorstand hat den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirkstages den Geschäftsbericht und die Beratungsunterlagen einschließlich vorliegender Wahlvorschläge zuzuleiten.
6. Der Bezirkstag wählt die Tagungsleitung, er beschließt seine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung. Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist; auf die Änderung der Satzung abzielende Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Delegierten.
7. Über die Beschlüsse ist ein Kurzprotokoll zu fertigen, das innerhalb von drei Monaten den Delegierten sowie den Ortsverwaltungs- und Amtsgruppenvorständen zuzusenden ist.

§ 35 Wahl der Delegierten zum Bezirkstag

1. Die Delegierten zum Bezirkstag werden auf den Jahreshauptversammlungen der Ortsverwaltungen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl gewählt. Auf je 150 Mitglieder entfällt ein Delegierter; für den 50 Mitglieder

übersteigenden Teil steht der Ortsverwaltung ein weiterer Delegierter zu. Jeder Ortsverwaltung steht mindestens ein Delegierter zu.

2. Die Zahl der jeder Ortsverwaltung zustehenden Delegierten wird vom Bezirksvorstand unter Zugrundelegen der Mitgliederzahl bestimmt, die sich aus der Novemberabrechnung des Jahres vor dem Bezirkstag ergibt.
3. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die bis zur Eröffnung des Bezirkstages ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören; die in einer anderen DGB-Gewerkschaft verbrachte Mitgliedschaftszeit wird angerechnet. Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses und die Sekretäre des Bezirksvorstandes können keine Delegierten sein.

§ 36 Aufgaben und Befugnisse des Bezirkstages

1. Zu den Aufgaben des Bezirkstages gehören insbesondere:
   a) Entgegennehmen der Berichte des Bezirksvorstandes, der Revisionskommission und ggf. des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses;
   b) Aussprache über die Berichte;
   c) Entlasten des Bezirksvorstandes;
   d) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;
   e) Wahl
      des Bezirksvorstandes,
      der Revisionskommission,
      des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie von zwei Stellvertretern,
      der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß,
      der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gewerkschaftsrat,
      der Delegierten und Ersatzdelegierten zu den Beschäftigtengruppenkonferenzen des Hauptvorstandes und der Delegierten zur Landesbezirkskonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

2. Der Bezirkstag kann aus dem Kreis der Delegierten Arbeitsgruppen bilden.

§ 37 Anträge zum Bezirkstag

1. Anträge zum Bezirkstag können stellen
   a) die Jahreshauptversammlungen;
   b) der Bezirksvorstand;
   c) die Bezirks-Jugendkonferenz;
   d) die Bezirks-Frauenkonferenz;
   e) die Bezirks-Versorgungsempfängerkonferenz.
2. Die Anträge müssen spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag dem Bezirksvorstand vorliegen.
3. Zum Vorberaten der eingereichten Anträge hat der Bezirksvorstand aus den Reihen der Delegierten Antragskommissionen zu bilden. Sie können empfehlen, vorliegende Anträge zu neuen Anträgen zusammenzufassen und zu allen Anträgen Empfehlungen geben.
4. Anträge, die während des Bezirkstages eingehen, müssen von einem Viertel der Delegierten unterstützt sein. Sie dürfen sich inhaltlich nur mit Sachverhalten beschäftigen, die zum Zeitpunkt der Jahreshauptversammlungen noch nicht in Anträgen ihren Niederschlag finden konnten.

§ 38 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus
   dem Vorsitzenden,
   dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem 1. und 2. Kassierer,
   dem 1. und 2. Schriftführer
   sowie sieben bis elf weiteren Vorstandsmitgliedern.
   Dem Bezirksvorstand müssen mindestens eine Frau und je ein Vertreter der Beamten, Angestellten, Arbeiter, der Jugend sowie der Ruhestandsbeamten oder Rentner angehören.

2. Wählbar ist jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft; Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, die Kassierer und die Schriftführer bilden den geschäftsführenden Bezirksvorstand.
4. Die Sekretäre des Bezirksvorstandes nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes beratend teil; der Vorsitzende des Bezirkspersonalrats nimmt, soweit er nicht Mitglied des Bezirksvorstandes ist, an den Sitzungen des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und des Bezirksvorstandes beratend teil.
5. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist ein neuer Vorsitzender auf einem außerordentlichen Bezirkstag zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ist der Bezirksvorstand berechtigt, sich nach Erörterung auf der Bezirkskonferenz durch Zuwahl bis zum nächsten Bezirkstag zu ergänzen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; in dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Bezirksvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.

§ 39 Aufgaben des Bezirksvorstandes

1. Der Bezirksvorstand hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Deutschen Postgewerkschaft (§ 3) in seinem Geschäftsbereich alle Aufgaben (§ 4) und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen der Bezirkstage und übergeordneter Organe ergeben, verantwortlich durchzuführen.
2. Dem Bezirksvorstand obliegt insbesondere:
   a) Verwalten des Bezirksvermögens;
   b) Erstellen des Haushaltsvoranschlages;
   c) Beschlußfassen über Vorschlagslisten für die Wahl des

Bezirkspersonalrats und die Bezirksjugendvertretung;
   d) Durchführen von Bildungsmaßnahmen sowie Unterstützen der Ortsverwaltungen und Amtsgruppen beim Wahrnehmen solcher Aufgaben;
   e) Vorbereiten der Personalrats- und Jugendvertreterwahlen und der Wahlen zu Selbstverwaltungseinrichtungen;
   f) Aufstellen der Kandidatenlisten zu allen Wahlen auf Bezirksebene;
   g) Erarbeiten von Vorschlägen für die Wahl der Delegierten zur Landesbezirkskonferenz des Deutschen Gewerkschaftsbundes;
   h) Unterstützen der Arbeit der Personalräte, Jugendvertreter und Vertrauensmänner der Schwerbehinderten;
   i) Festlegen des Tagungsortes für den Bezirkstag;
   k) Einberufen des Bezirkstages und Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung;
   l) Erstatten des Geschäfts- und Kassenberichts auf dem Bezirkstag;
   m) Durchführen von Bezirkskonferenzen;
   n) Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsverwaltungen und Amtsgruppen.
3. Entsprechend den beim Hauptvorstand zu bildenden Beschäftigtengruppenkonferenzen hat der Bezirksvorstand ständige Ausschüsse einzurichten. Weitere ständige Ausschüsse können gebildet werden. Die Ausschüsse beraten den Bezirksvorstand.
4. Der Bezirksvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen bilden. Darüber hinaus kann der Bezirksvorstand Mitgliedern bestimmte Aufgaben zur Erledigung (Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung usw.) übertragen.
5. Der Bezirksvorstand bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Bezirksverwaltung, deren Organisation er in eigener Zuständigkeit in der Geschäftsordnung regelt. Über die Einstellung, Versetzung und Entlassung der

Beschäftigten in der Bezirksverwaltung – ausgenommen die Sekretäre des Bezirksvorstandes – entscheidet der Bezirksvorstand in eigener Zuständigkeit.

§ 40 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die vom Bezirkstag gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter dürfen weder Angestellte der Deutschen Postgewerkschaft sein noch dem Bezirksvorstand angehören.
2. Die Revisionskommission hat jährlich mindestens zweimal die Kasse bei der Bezirksverwaltung zu prüfen und darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird. Sie ist erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Bezirksvorstand zu Kassenprüfungen bei den Ortsverwaltungen und Amtsgruppen berechtigt. Der 1. oder 2. Kassierer des Bezirks kann an solchen Kassenprüfungen bei den Ortsverwaltungen und Amtsgruppen teilnehmen.
3. Die Revisionskommission hat dem Bezirkstag und dem Bezirksvorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 41 Bezirkskonferenzen

1. Die Bezirkskonferenz besteht aus den Vorsitzenden der Ortsverwaltungs- und Amtsgruppenvorstände oder deren Stellvertretern sowie den Mitgliedern des Bezirksvorstandes. Die Sekretäre des Bezirksvorstandes nehmen an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teil.
2. Die Bezirkskonferenz ist mindestens einmal jährlich vom Bezirksvorstand einzuberufen. Sie dient der Unterrichtung und der Koordinierung der gewerkschaftlichen Arbeit der Organe im Bereich des Bezirks.
3. Die Bezirkskonferenz berät über Vorschlagslisten für die Wahl des Bezirkspersonalrats.

4. Der Bezirksvorstand hat die Bezirkskonferenz bei der Erörterung gewerkschaftlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und der Vorbereitung wesentlicher organisatorischer Maßnahmen innerhalb des Bezirks zu beteiligen.

§ 42 Gewerkschaftskongreß

1. Die aus den Reihen der Mitglieder gewählten Delegierten bilden den Gewerkschaftskongreß. Er ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft.
2. Der Gewerkschaftskongreß findet alle drei Jahre statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen. Die Einberufung muß mindestens zwölf Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der „Deutschen Post" veröffentlicht werden.
3. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates, der Kontroll- und Beschwerdekommission, der Revisionskommission und der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses nehmen am Gewerkschaftskongreß mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände. Der Hauptvorstand ist berechtigt, Gäste einzuladen und Hörer zuzulassen.
4. Der Hauptvorstand hat den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn des Gewerkschaftskongresses die Beratungsunterlagen einschließlich vorliegender Wahlvorschläge zuzuleiten.
5. Der Gewerkschaftskongreß wählt die Tagungsleitung; er beschließt seine Geschäfts-, Tages- und Wahlordnung. Der Gewerkschaftskongreß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Delegierten.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses ist ein Protokoll aufzunehmen, das innerhalb von sechs Monaten den Delegierten, den Bezirksverwaltungen, Ortsverwaltungen und Amtsgruppe zuzusenden ist. Ein ausführlicher Bericht über den Gewerkschaftskongreß und die Beschlüsse grundsätzlicher Art sind spätestens sechs Wochen nach dem Gewerkschaftskongreß in der „Deutschen Post" zu veröffentlichen.

§ 43 Außerordentlicher Gewerkschaftskongreß

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß ist vom Hauptvorstand einzuberufen, wenn dies aus zwingenden Gründen erforderlich ist. Der Hauptvorstand muß ihn einberufen, wenn ein entsprechender Antrag von mehr als der Hälfte der Bezirksvorsitzenden unterstützt oder vom Gewerkschaftsrat gem. § 48 Abs. 2 gestellt wird.
2. Der Tagungsort wird vom Hauptvorstand festgesetzt. Für die Einberufung gilt § 42 Abs. 2 Satz 3 mit der Maßgabe, daß der Hauptvorstand in dringenden Fällen die Verkürzung der Einberufungszeit und eine andere Art der Bekanntgabe der Tagesordnung beschließen kann.
3. Delegierte eines außerordentlichen Kongresses sind die Delegierten des vorangegangenen Gewerkschaftskongresses. Das Mandat ist jedoch erloschen, wenn ein Delegierter auf dem Kongreß oder in der Zeit danach in eine der in § 42 Abs. 3 genannten Funktionen berufen worden ist, eine hauptamtliche Tätigkeit bei der Deutschen Postgewerkschaft übernommen hat oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder des § 44 Abs. 3 nicht mehr erfüllt.
   Für einen so ausgeschiedenen Delegierten rückt dasjenige Mitglied nach, das auf dem Bezirkstag, auf dem der ausgeschiedene Delegierte gewählt worden ist, nach den dort gewählten Delegierten die nächsthöchste Zahl von Stimmen erhalten hat. Erfolgt die Wahl der Delegierten auf dem Bezirkstag nach Wahlkreisen, so rückt dasjenige Mitglied nach, das nach dem im Wahlkreis gewählten Delegierten

die nächsthöchste Zahl von Stimmen erhalten hat. Steht ein solcher Delegierter nicht zur Verfügung oder ist die Liste erschöpft, wählt der Bezirksvorstand den Delegierten.

4. Anträge zum außerordentlichen Gewerkschaftskongreß können außer von den in § 46 Abs. 1 genannten Organen und Gremien auch von den Bezirksvorständen ohne zugrunde liegende Beschlüsse von Bezirkstagen gestellt werden. Der Hauptvorstand kann bei Vorliegen zwingender Gründe die Frist für das Einreichen der Anträge und das Zusammentreten der Antragskommission verkürzen. Wahlen oder Abwahlen sind nur möglich, wenn es die mit der Einberufung veröffentlichte Tagesordnung vorsieht. § 42 Abs. 4 gilt entsprechend.
5. Die Bestimmungen des § 42 Abs. 3, 5 und 6 sowie des § 46 Abs. 4 gelten sinngemäß.

§ 44 Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftskongreß

1. Die Delegierten zum Gewerkschaftskongreß werden auf den Bezirkstagen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl in geheimer Abstimmung gewählt; hierbei gelten die Bezirke als Wahlbezirke. Der Bezirksvorstand kann den Wahlbezirk in Wahlkreise einteilen. Auf je 1000 Mitglieder im Wahlbezirk entfällt ein Delegierter. Für den 500 Mitglieder übersteigenden Teil steht dem Bezirk ein weiterer Delegierter zu.
2. Die Zahl der jedem Bezirk zustehenden Delegierten wird vom Hauptvorstand unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl bestimmt, die sich aus der Dezember-Abrechnung des Jahres vor dem Gewerkschaftskongreß ergibt.
3. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die bis zum Eröffnungstag des Kongresses mindestens ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören. Die in einer anderen DGB-Gewerkschaft erworbene Mitgliedschaft wird angerechnet. Mitglieder des Hauptvorstandes, des Gewerkschaftsrates, der Kontroll- und Beschwerdekommission,

der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände können keine Delegierten sein.

§ 45 Aufgaben und Befugnisse des Gewerkschaftskongresses

1. Der Gewerkschaftskongreß ist zuständig für das Erstellen von Zielen und Grundsätzen für die Gewerkschaftsarbeit. Weitere Aufgaben sind:
   a) Entgegennehmen der Berichte des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes, der Kontroll- und Beschwerdekommission, der Revisionskommission und ggf. des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses;
   b) Aussprache über die Berichte;
   c) Entlasten des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes und der Kontroll- und Beschwerdekommission;
   d) Änderung der Satzung;
   e) Beraten und Beschlußfassen über vorliegende Anträge;
   f) Wahl
      des Vorsitzenden;
      der drei stellvertretenden Vorsitzenden;
      der Beisitzer des Hauptvorstandes;
      der Mitglieder der Kontroll- und Beschwerdekommission;
      der Mitglieder der Revisionskommission;
      des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses sowie seines Vertreters;
      der Delegierten zum DGB-Kongreß;
   g) Aufstellen einer Vorschlagsliste, nach der die Mitglieder für den Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat der Deutschen Bundespost in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmen zu benennen sind.
2. Der Gewerkschaftskongreß kann aus den Reihen der Delegierten Arbeitsgruppen bilden.

3. Die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses sind für alle Organe und Mitglieder der Deutschen Postgewerkschaft bindend.

§ 46 Anträge zum Gewerkschaftskongreß

1. Anträge zum Gewerkschaftskongreß können stellen
   a) die Bezirkstage;
   b) der Hauptvorstand;
   c) die Bundes-Jugendkonferenz;
   d) die Bundes-Frauenkonferenz;
   e) die Bundes-Versorgungsempfängerkonferenz.
2. Die Anträge müssen spätestens zehn Wochen vor dem Gewerkschaftskongreß dem Hauptvorstand vorliegen.
3. Zum Vorberaten der eingereichten Anträge hat der Hauptvorstand aus den Reihen der Delegierten Antragskommissionen zu bilden. Sie können empfehlen, vorliegende Anträge zu neuen Anträgen oder Arbeitsprogrammen zusammenzufassen und zu allen Anträgen Empfehlungen geben.
4. Anträge, die während des Kongresses eingehen, müssen von einem Viertel der Delegierten unterstützt sein. Sie dürfen sich inhaltlich nur mit Sachverhalten beschäftigen, die zum Zeitpunkt der Bezirkstage noch nicht in Anträgen ihren Niederschlag finden konnten.

§ 47 Gewerkschaftsrat

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes und eine gleichgroße Zahl von auf den Bezirkstagen gewählten Mitgliedern bilden den Gewerkschaftsrat. Er ist das höchste Organ der Deutschen Postgewerkschaft zwischen den Kongressen.
2. Die Mitglieder des Gewerkschaftsrates, die nicht dem Hauptvorstand angehören, und eine gleichgroße Zahl von Ersatzmitgliedern werden auf den Bezirkstagen nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl in geheimer Abstim-

mung gewählt. Auf jeden Bezirk entfällt zunächst ein Mandat für Mitglieder des Gewerkschaftsrates; die restlichen Mandate werden vom Hauptvorstand in entsprechender Anwendung des § 44 Abs. 2 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Bezirke verteilt. Bezirke, die mehrere Mitglieder in den Gewerkschaftsrat entsenden, müssen mehr als eine Beschäftigtengruppe bei der Wahl berücksichtigen. Scheidet eines der Mitglieder des Gewerkschaftsrates aus oder ist es an der Teilnahme einer der Sitzungen verhindert, so rückt ein auf dem Bezirkstag gewähltes Ersatzmitglied an seine Stelle.

3. In den Gewerkschaftsrat dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die am Tage ihrer Wahl mindestens ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören; die in einer anderen DGB-Gewerkschaft verbrachte Mitgliedschaft wird angerechnet. Mitglieder der Kontroll- und Beschwerdekommission, der Revisionskommission, die Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse, die Sekretäre des Hauptvorstandes und der Bezirksvorstände können nicht Mitglied des Gewerkschaftsrates sein.

4. Die Sitzungen des Gewerkschaftsrates werden vom geschäftsführenden Hauptvorstand vorbereitet und dem Vorsitzenden des Hauptvorstandes geleitet.

5. Der Vorsitzende der Kontroll- und Beschwerdekommission, der Vorsitzende des Hauptpersonalrats und die Sekretäre des Hauptvorstandes nehmen an den Sitzungen des Gewerkschaftsrates mit beratender Stimme teil.

6. Der Gewerkschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Die Amtszeit des Gewerkschaftsrates beginnt am Tage nach dem Gewerkschaftskongreß und endet mit Ablauf des folgenden Gewerkschaftskongresses. Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptvorstandes ist an ihr Mandat im Hauptvorstand gebunden.

§ 48 Aufgaben des Gewerkschaftsrates

1. In der Zeit zwischen den Gewerkschaftskongressen werden wichtige und dringende Entscheidungen vom Gewerkschaftsrat getroffen, sofern kein außerordentlicher Kongreß stattfindet.
   Dies sind:
   a) Beraten und Beschlußfassen über Maßnahmen nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes*).
      Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Gewerkschaftsrates unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der Hauptvorstand. Stehen auch dessen Zusammentreten unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der geschäftsführende Hauptvorstand;
   b) Einleiten von Maßnahmen des Arbeitskampfes;
   c) Beschließen von Richtlinien über die Höhe der Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Maßregelungen;
   d) Beraten und Beschlußfassen über die in Ausnahmefällen notwendig werdenden Abweichungen von Kongreßentscheidungen;
   e) Genehmigen des Haushaltsvoranschlags und des Stellenplans der Deutschen Postgewerkschaft;
   f) Aufstellen der Kandidaten für alle Wahlen mit Gewerkschaftslisten auf Bundesebene;
   g) Ergänzen des Hauptvorstandes, wenn ein vom Gewerkschaftskongreß gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so erfolgt seine Nachwahl durch einen außerordentlichen Kongreß;
   h) Ergänzen der Kontroll- und Beschwerdekommission, wenn ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet;

*) Art. 20 Abs. 4 GG: Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

i) Festsetzen des Tagungsortes für den Gewerkschaftskongreß;
k) Zusammensetzen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der Vermögens- und Treuhandverwaltung der Deutschen Postgewerkschaft.

2. Der Gewerkschaftsrat kann beschließen, daß wegen einer zu entscheidenden Sachfrage ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß einzuberufen ist.
3. Der Gewerkschaftsrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die Entscheidungen über das Abweichen von Kongreßbeschlüssen und über das Zurückweisen eines Einspruchs der Kontroll- und Beschwerdekommission bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Gewerkschaftsrates, wobei mindestens 23 Stimmen von den nach § 47 Abs. 2 gewählten Mitgliedern stammen müssen.

§ 49 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus
dem Vorsitzenden,
drei stellvertretenden Vorsitzenden,
sieben Beisitzern für die Beamten – davon mindestens zwei Frauen –,
drei Beisitzern für die Angestellten – davon mindestens eine Frau –,
vier Beisitzern für die Arbeiter – davon mindestens eine Frau –,
zwei Beisitzern für die Jugendlichen,
einem Beisitzer für die Ruhestandsbeamten,
einem Beisitzer für die Rentner
und den Vorsitzenden der Bezirksvorstände oder deren Vertreter, die nicht Mitglied des Gewerkschaftsrates sein dürfen.
2. Wählbar ist jedes Mitglied nach einjähriger Mitgliedschaft; Wiederwahl ist zulässig. Vom Gewerkschaftsrat nachgewählte Hauptvorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

3. Die Beisitzer des Hauptvorstandes dürfen kein besoldetes Amt in der Deutschen Postgewerkschaft bekleiden; sie können mit Ausnahme der Beisitzer für die Ruhestandsbeamten und Rentner nur aktive Beschäftigte der Deutschen Bundespost, der ihrer Aufsicht unterstellten Betriebe, der Selbsthilfeeinrichtungen des Postpersonals oder der Postkantinen sein.
4. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie vier vom Hauptvorstand aus seinen Beisitzer zu wählende Mitglieder, davon zwei Beamte, ein Angestellter und ein Arbeiter, bilden den geschäftsführenden Hauptvorstand. Ein Mitglied muß eine Frau sein.
5. Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser ist auch die Aufgabenstellung des geschäftsführenden Hauptvorstandes und die Geschäftsverteilung zu regeln.
6. Der Vorsitzende der Kontroll- und Beschwerdekommission nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Hauptpersonalrats – wenn er nicht Mitglied dieser Gremien ist – sowie die Sekretäre des Hauptvorstandes nehmen an den Sitzungen des geschäftsführenden Hauptvorstandes und des Hauptvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 50 Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand vertritt die Deutsche Postgewerkschaft nach innen und außen. Er hat unter Beachtung der Ziele und Grundsätze der Deutschen Postgewerkschaft (§ 3) alle Aufgaben (§ 4) und Aufträge, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftskongresses und des Gewerkschaftsrates ergeben, verantwortlich durchzuführen.
2. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:
a) Vornehmen unaufschiebbarer und im Interesse der Deutschen Postgewerkschaft liegender Handlungen im Falle eines gewerkschaftlichen Notstandes;

b) Abschließen und Kündigen von Tarifverträgen, Vereinbarungen, Abkommen und Gruppenversicherungen für Mitglieder;
c) Durchführen beschlossener Urabstimmungen;
d) Durchführen gewerkschaftlicher Kampfmaßnahmen;
e) Vorbereiten der Personalrats- und Jugendvertreterwahlen sowie der Wahlen zu Selbstverwaltungseinrichtungen;
f) Benennen der Delegierten zu den Kongressen der IPTT;
g) Verwalten des Gewerkschaftsvermögens;
h) Aufstellen des Haushaltsvoranschlags und des Stellenplans der Deutschen Postgewerkschaft;
i) Verwenden der Mittel aus dem Solidaritätsfonds;
k) Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung der Bezirke;
l) Aufstellen und Beschließen von Richtlinien;
m) Erteilen von Anweisungen an die Bezirksverwaltungen, Ortsverwaltungen und Amtsgruppen für die Geschäfts- und Kassenführung im Rahmen der Satzung;
n) Fördern und Durchführen von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen;
o) Herausgeben von gewerkschaftlichem und fachlichem Schrifttum sowie Informationsdiensten;
p) Einstellen, Versetzen und Entlassen der Sekretäre der Bezirksvorstände im Einvernehmen mit den zuständigen Bezirksvorständen;
q) Einberufen von Sitzungen des Gewerkschaftsrates;
r) Einberufen des Gewerkschaftskongresses und Aufstellen einer vorläufigen Tagesordnung;
s) Erstatten des Geschäfts- und Kassenberichts auf dem Gewerkschaftskongreß.

3. Über die Bearbeitung der Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses hat der Hauptvorstand mindestens einmal jährlich zu berichten. Dem Gewerkschaftskongreß ist eine Bestandsaufnahme über die Behandlung der Beschlüsse des vorhergegangenen Kongresses – einschließlich der aus

früheren Kongressen als noch nicht erledigt bezeichneten Beschlüsse – vorzulegen.

4. Der Hauptvorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hauptverwaltung, deren Organisation er in der Geschäftsordnung regelt. Über die Einstellung, Versetzung und Entlassung der Beschäftigten, einschließlich der Sekretäre des Hauptvorstandes, entscheidet der Hauptvorstand.
5. Zur Verwaltung des Vermögens der Deutschen Postgewerkschaft bedient sich der Hauptvorstand der „Vermögens- und Treuhandverwaltung der DPG GmbH". Die Entscheidung über die Zusammensetzung ihrer Organe trifft der Gewerkschaftsrat. Der Hauptvorstand hat das Ergebnis der Jahresrechnung der „Vermögens- und Treuhandverwaltung der DPG GmbH" den Bezirksverwaltungen zuzuleiten.

§ 51 Konferenzen und Ausschüsse

1. Beim Hauptvorstand sind Beschäftigtengruppenkonferenzen für
   a) Beamte,
   b) Angestellte,
   c) Arbeiter
   zu bilden. Sie haben die Aufgabe, den Hauptvorstand in Angelegenheiten ihrer Gruppe zu beraten.
   Zu den Beschäftigtengruppenkonferenzen entsenden die Bezirke je zwei von den Bezirkstagen zu wählende Delegierte der jeweiligen Gruppe. Zu den Beschäftigtengruppenkonferenzen entsendet die Jugend je zwei stimmberechtigte Delegierte, die auf der Bundes-Jugendkonferenz gewählt werden. Der Hauptvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen. Die Konferenzen tagen in der Regel zweimal jährlich.
2. Jede Beschäftigtengruppenkonferenz wählt sich einen geschäftsführenden Ausschuß. Er besteht aus den vom Gewerkschaftskongreß in den Hauptvorstand gewählten

Beschäftigtengruppenvertretern und einer gleichen Zahl von aus den Reihen der Delegierten zu wählenden Mitgliedern.

3. Die Sitzungen der Beschäftigtengruppenkonferenzen und der geschäftsführenden Ausschüsse werden von einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Sekretär des Hauptvorstandes geleitet.
4. Für andere Beschäftigten- oder Personengruppen kann der Hauptvorstand zu seiner Beratung Zusammenkünfte durchführen; er kann auch nach Bedarf Fachausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen zu seiner Beratung bilden. Die Teilnehmer oder Mitglieder werden von ihm auf Vorschlag der Bezirke berufen. Einzelheiten regeln vom Hauptvorstand erlassene Richtlinien.
5. Für die Zusammenfassung der Jugendlichen gelten besondere Grundsätze und Richtlinien, die vom Hauptvorstand zu beschließen sind. Darin sind die Bildung von Jugendgruppen, Jugendausschüssen und Jugendkonferenzen sowie deren Aufgabe und Antragsrechte zu regeln.

§ 52 Kontroll- und Beschwerdekommission

1. Die Kontroll- und Beschwerdekommission besteht aus neun vom Gewerkschaftskongreß gewählten Mitgliedern. In die Kommission dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die im Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Jahr der Deutschen Postgewerkschaft angehören. Die in einer anderen DGB-Gewerkschaft erworbene Mitgliedschaft wird angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.

   Mitglieder des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes, der Revisionskommission, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, die Sekretäre des Hauptvorstandes und die Sekretäre der Bezirksvorstände können nicht zu Mitgliedern der Kontroll- und Beschwerdekommission gewählt werden.

2. Die Mitglieder der Kontroll- und Beschwerdekommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Amtszeit der Kontroll- und Beschwerdekommission beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf des folgenden Gewerkschaftskongresses. Zu der konstituierenden Sitzung hat der Hauptvorstand innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Gewerkschaftskongresses einzuladen. Weitere Sitzungen werden von dem Vorsitzenden der Kontroll- und Beschwerdekommission nach Bedarf einberufen.

§ 53 Aufgaben der Kontroll- und Beschwerdekommission

1. Die Kontroll- und Beschwerdekommission hat
   a) die Durchführung bzw. Bearbeitung der Kongreßbeschlüsse zu prüfen;
   b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen;
   c) Beschwerden von Mitgliedern und Organen der Deutschen Postgewerkschaft entgegenzunehmen, sie zu prüfen und für ihre Erledigung zu sorgen.
2. Den Mitgliedern der Kontroll- und Beschwerdekommission sind die Protokolle des Gewerkschaftsrates, des Hauptvorstandes und des geschäftsführenden Hauptvorstandes zuzuleiten. Auf Anforderung sind der Kontroll- und Beschwerdekommission die Protokolle der Bezirksvorstände, der Ortsverwaltungsvorstände und Amtsgruppenvorstände zur Einsichtnahme zu überlassen. Die Kommission kann Auskünfte und Erklärungen von allen Organen und Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft verlangen.
3. Die Kontroll- und Beschwerdekommission kann gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes oder diesem nachgeordneter Organe, die nach ihrer Auffassung gegen die Satzung oder einen Kongreßbeschluß verstoßen, beim Hauptvorstand Einspruch erheben. Bei nach Auffassung der Kontroll- und Beschwerdekommission schwerwiegenden Ver-

stößen des Hauptvorstandes gegen die Satzung oder einen Kongreßbeschluß kann die Kommission die Durchführung des Hauptvorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit ihrer Stimmen bis zu einer erneuten Beschlußfassung des Hauptvorstandes aussetzen. Hält der Hauptvorstand an dem angefochtenen Beschluß dennoch fest, so kann die Kommission mit Zweidrittelmehrheit ihrer Stimmen die Entscheidung des Gewerkschaftsrates verlangen. Einem solchen Antrag ist vom Hauptvorstand durch die Einberufung des Gewerkschaftsrates auf einen Zeitpunkt spätestens sechs Wochen nach Zugang des Kommissionsantrages zu entsprechen.

4. Die Protokolle der Kontroll- und Beschwerdekommission sind dem Hauptvorstand zuzuleiten.

§ 54 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gewerkschaftskongreß gewählt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Revisionskommission und deren Vertreter dürfen weder Angestellte der Deutschen Postgewerkschaft sein noch dem Gewerkschaftsrat, dem Hauptvorstand oder der Kontroll- und Beschwerdekommission angehören. Auf dem Gewerkschaftskongreß wählt die Revisionskommission aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
2. Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenprüfungen bei der Hauptverwaltung, der VTV und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Hauptvorstand auch bei den übrigen Organen der Deutschen Postgewerkschaft berechtigt. Die Revisionskommission hat mindestens zweimal jährlich eine unvermutete Kassenprüfung bei der Hauptverwaltung vorzunehmen. Die Monats- und Jahresabrechnungen sowie die Buchführung sind termingemäß zu prüfen. Die Revisionskommission hat bei ihren Prüfungen darauf zu achten, daß der Haushaltsvoranschlag eingehalten wird.

Das für die Kasse zuständige Hauptvorstandsmitglied kann an Kassenprüfungen bei den übrigen Organen der Deutschen Postgewerkschaft teilnehmen.

3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem Hauptvorstand vorzulegen ist. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftskongreß über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 55 Urabstimmung

Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden. Sie muß durchgeführt werden, wenn sie vom Gewerkschaftskongreß oder vom Gewerkschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

§ 56 Haftung für Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten der Deutschen Postgewerkschaft haftet das Gewerkschaftsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die durch die Satzung festgesetzten Beiträge.

§ 57 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 58 Auflösen

Die Auflösung der Deutschen Postgewerkschaft kann nur auf einem ordnungsgemäß einberufenen Gewerkschaftskongreß mit Vierfünftelmehrheit der Delegierten beschlossen werden. Über die Verwendung des Gewerkschaftsvermögens entscheidet der Gewerkschaftskongreß.

§ 59 Inkrafttreten

Die Satzung und spätere Änderungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlußfassung in Kraft.
Der Hauptvorstand hat diese Satzung und ihre zukünftigen

Änderungen spätestens sechs Wochen nach der Beschlußfassung in der Gewerkschaftszeitung „Deutsche Post" zu veröffentlichen.

Anhang I

Rahmengeschäftsordnung für Versammlungen und Sitzungen

§ 1 Einberufung

1. Versammlungen jeder Art von Mitgliedern der Deutschen Postgewerkschaft werden von den durch die Satzung bestimmten Vorständen einberufen. Bei der Einberufung von Versammlungen, die Organe sind (Organversammlungen), sind die in der Satzung festgesetzten Einberufungsfristen sowie die Einberufungsformen zu beachten.
2. Sitzungen von Organen und Beratungsgremien der Deutschen Postgewerkschaft werden im Regelfall durch den jeweiligen Vorsitzenden nach den Bestimmungen der für das Organ geltenden Geschäftsordnung oder für das Beratungsgremium geltenden Richtlinien einberufen.

§ 2 Tagungsleitung

1. Nach der Eröffnung einer Versammlung kann eine Tagungsleitung gewählt werden; sie soll aus den Reihen der stimmberechtigten Teilnehmer gewählt werden, wenn es sich um eine Organversammlung handelt. Die Tagungsleitung soll aus mindestens drei und höchstens sieben Personen bestehen.
2. Sitzungen von Organen und Beratungsgremien werden im Regelfall durch den jeweiligen Vorsitzenden oder von der in den für das Beratungsgremium geltenden Richtlinien bezeichneten Person geleitet.

§ 3 Mandatsprüfung

1. Die Tagungsleitung jeder Versammlung kann eine Mandatsprüfungskommission wählen lassen; sie muß eine Mandatsprüfungskommission aus den Reihen der stimmberechtigten Teilnehmer wählen lassen, wenn es sich um eine Organversammlung mit Delegierten handelt. Die Man-

datsprüfungskommission soll aus mindestens drei und höchstens sieben Personen bestehen.

2. Aufgaben der Mandatsprüfungskommission sind
   a) die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung sowie
   b) die Mandate der stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen und
   c) der Versammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 4 Geschäftsordnung, Tagesordnung, Wahlordnung

1. Die Tagungsleitung soll jeder Versammlung eine Geschäftsordnung vorschlagen; sie muß eine Geschäftsordnung vorschlagen, wenn es sich um eine Organversammlung handelt. Die Zustimmung der Versammlung zu der vorgeschlagenen Geschäftsordnung ist durch Beschlußfassung herbeizuführen. Die Geschäftsordnung für die Sitzungen von Organen und Beratungsgremien ist jeweils in der ersten Sitzung für die Wahl- und Berufungsperiode zu beschließen.
2. Die Tagungsleitung hat die mit der Einladung versandte Tagesordnung bekanntzugeben und die Zustimmung der stimmberechtigten Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer durch Beschlußfassung herbeizuführen.
3. Die Tagungsleitung einer Organversammlung hat, wenn die Tagesordnung Wahlen vorsieht, der Versammlung eine Wahlordnung vorzuschlagen und die Zustimmung der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer durch Beschlußfassung herbeizuführen.

§ 5 Abwicklung der Tagesordnung

1. Der amtierende Tagungsleiter hat die Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge aufzurufen. Im Verlauf der Tagung erforderlich werdende Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer

2. Bei jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Referenten oder dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Ist zur Vorberatung von Anträgen eine Antragskommission gebildet worden, so ist ihrem Sprecher noch vor dem Antragsteller das Wort zur Begründung der Empfehlung der Antragskommission zu erteilen. Anschließend wird die Aussprache eröffnet.
3. Wortmeldungen sind auf Verlangen der Tagungsleitung schriftlich einzureichen; sie müssen in eine Rednerliste eingetragen werden. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Die Mitglieder der jeweils zuständigen Geschäftsführenden Vorstände und die Referenten können das Wort außer der Reihe nehmen.
4. An der Aussprache können sich alle stimmberechtigten Teilnehmer, die Referenten sowie solche Teilnehmer beteiligen, die nach der Satzung ein Beratungsrecht des jeweiligen Organs haben.
5. Nach Beendigung der Aussprache steht dem Referenten das Schlußwort zu.

§ 6 Teilnahme der Tagungsleitung an der Aussprache

1. Der amtierende Vorsitzende der Tagungsleitung von Versammlungen kann sich an der Aussprache beteiligen. Auch er muß sich in die Rednerliste eintragen lassen. Während seiner Ausführungen führt ein anderes Mitglied der Tagungsleitung den Vorsitz.

   Diese Bestimmung schließt nicht aus, daß der amtierende Vorsitzende kurze Erklärungen und Erläuterungen abgibt, die geeignet sind, die Aussprache abzukürzen.
2. Die Teilnahme des Vorsitzenden an der Aussprache bei Sitzungen ist in der jeweiligen Geschäftsordnung besonders zu regeln.

§ 7 Redezeit

Die Redezeit für die Aussprache beträgt höchstens 10 Minuten für jeden Diskussionsredner. Die stimmberechtigten Teilnehmer der Tagung können Änderungen beschließen. Eine Übertragung der Redezeit auf einen anderen Redner ist nicht zulässig. Jeder Redner kann nur einmal das Wort zur Sache nehmen; hiervon ausgenommen sind die Mitglieder der jeweils zuständigen Geschäftsführenden Vorstände und die Referenten.

§ 8 Wortentzug

1. Spricht ein Redner in der Aussprache nicht zur Sache, so hat der amtierende Vorsitzende ihn zur Sache zu rufen. Nach zweimaliger vergeblicher Mahnung ist dem Redner das Wort zu entziehen.
2. Nähert sich in der Aussprache ein Redner dem Ende der ihm zustehenden Redezeit, so soll ihn der amtierende Vorsitzende darauf hinweisen. Überschreitet der Redner die ihm zustehende Redezeit, so hat ihm der amtierende Vorsitzende das Wort zu entziehen.

§ 9 Wortmeldungen, Anträge und Redezeit zur Geschäftsordnung

1. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können jederzeit bei der Tagungsleitung abgegeben werden. Ihnen ist außer der Reihe zu entsprechen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
2. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung können von allen stimmberechtigten Teilnehmern, den Referenten sowie solchen Teilnehmern eingebracht werden, die nach der Satzung ein Beratungsrecht des jeweiligen Organs haben.
3. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.

4. Anträge auf Schluß der Aussprache können nur von solchen antragsberechtigten Tagungsteilnehmern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren. Anträge auf Schließung der Rednerliste können nur von solchen antragsberechtigten Tagungsteilnehmern gestellt werden, die an der Aussprache nicht beteiligt waren und auch noch keine Wortmeldung zur Eintragung in die Rednerliste abgegeben haben.
5. Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 10 Persönliche Erklärungen

Persönliche Erklärungen sind nur am Schluß der Tagungsordnungspunkte zulässig. Die dafür zu gewährende Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 11 Antragsberatungen

1. Anträge, die in Organversammlungen zur Beratung und Beschlußfassung kommen sollen, müssen hinsichtlich des Antragstellers und der Einreichungsfrist die in den §§ 21, 27, 37, 43 und 46 der Satzung genannten Bedingungen erfüllen.
2. Zur Begründung eines Antrags hat der Antragsteller eine Redezeit von höchstens 10 Minuten; bei sachlich gleichen Anträgen nur der erste Redner.

§ 12 Bildung von Arbeitsgruppen

1. Zur Beratung von Einzelproblemen können die Bezirkstage und der Kongreß gemäß § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 der Satzung aus den Reihen der Delegierten Arbeitsgruppen bilden. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen muß einen repräsentativen Querschnitt durch die Gesamtzahl der Delegierten ergeben. Werden die Arbeitsgruppen zum Zwecke der Antragsberatung gebildet, so müssen ihnen die Mitglieder der Antragskommissionen angehören.

Archiv

2. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine aus drei Delegierten bestehende Arbeitsgruppenleitung.
3. Für die Auszählung von Abstimmungen ist in jeder Arbeitsgruppe eine Kommission zu bilden, deren Mitgliederzahl zu Beginn der Arbeitsgruppensitzung festgelegt wird. Abstimmungsergebnisse werden von der Arbeitsgruppenleitung bekanntgegeben.
4. Berichterstatter über die Ergebnisse der Arbeitsgruppenberatungen ist ein Mitglied der Arbeitsgruppenleitung. Sind die Arbeitsgruppen zum Zwecke der Antragsberatung gebildet worden, so obliegt die Berichterstattung über die Ergebnisse der Arbeitsgruppenberatungen dem Sprecher der jeweiligen Antragskommission.
5. Im übrigen gelten für das Verfahren in den Arbeitsgruppen die Bestimmungen der §§ 5 bis 11, 15 Abs. 4 bis 6 und 16.

§ 13 Antragsberatungen in Arbeitsgruppen

1. Die Arbeitsgruppen beraten über die Empfehlungen der Antragskommissionen und beschließen Empfehlungen an die Vollversammlung. Sie haben nicht das Recht, durch vorliegende Anträge nicht abgedeckte neue Anträge zu formulieren.
2. In den Arbeitsgruppen wird zunächst über die Empfehlungen der Antragskommissionen beraten und abgestimmt.
3. Anträge, zu denen die Arbeitsgruppen den Empfehlungen der Antragskommissionen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder folgen, werden der Vollversammlung getrennt nach den Empfehlungsarten zur En-bloc-Abstimmung vorgelegt. Das gleiche gilt für Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder geändert wird. In diesen Fällen tritt die in der Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlung an die Stelle der Empfehlung der Antragskommission. Anträge, zu denen, die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung in der Arbeitsgruppe nicht die erforderliche Mehrheit findet und zu denen in der Arbeitsgruppe keine Empfehlung mit der erforderlichen Mehrheit erarbeitet wird, müssen der Vollversammlung zur Einzelberatung und -entscheidung vorgelegt werden.
4. Auf die Änderung der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft gerichtete Anträge, zu denen die Arbeitsgruppen den Empfehlungen der Antragskommission mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder folgen, werden der Vollversammlung getrennt nach den Empfehlungsarten zur En-bloc-Abstimmung vorgelegt. Das gleiche gilt für auf die Änderung der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft gerichtete Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder geändert wird. In diesen Fällen tritt die in der Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlung an die Stelle der Empfehlung der Antragskommission. Auf die Änderung der Satzung der Deutschen Postgewerkschaft gerichtete Anträge, zu denen die von der Antragskommission erarbeitete Empfehlung in der Arbeitsgruppe keine Zweidrittelmehrheit findet und zu denen in der Arbeitsgruppe keine Empfehlungen mit Zweidrittelmehrheit erarbeitet werden, müssen der Vollversammlung zur Einzelberatung und -entscheidung vorgelegt werden.

§ 14 Antragsberatungen in Vollversammlungen

1. Die Vollversammlungen (Organversammlungen) beraten über die Empfehlung der Antragskommission oder – falls den Beratungen in Vollversammlungen Arbeitsgruppenberatungen vorausgegangen sind – über die Empfehlung der Arbeitsgruppe.
2. Falls der Vollversammlung Arbeitsgruppenberatungen vorausgegangen sind oder die Antragskommissionen die Zusammenfassung vorliegender Anträge zu neuen Anträ-

gen empfohlen hat, ist zunächst festzustellen, ob Teilnehmer der Vollversammlung aus dem in § 5 Abs. 4 bezeichneten Personenkreis die Einzelbehandlungen von solchen Anträgen wünschen, für die die En-bloc-Abstimmung oder eine Erledigungserklärung durch Einbeziehung in einen neuen Antrag empfohlen worden ist. Der Einzelbehandlung eines solchen Antrags ist zu entsprechen, wenn die Vollversammlung einem Antrag auf Einzelbehandlung des Antrags zustimmt.

3. Zunächst wird sodann über die Empfehlungen der Antragskommission für die einzeln zu behandelnden Anträge beraten und abgestimmt. Danach folgt die Beratung und Abstimmung über die Empfehlungen – getrennt nach Empfehlungsarten – im En-bloc-Verfahren bzw. zu den zusammenfassenden neuen Anträgen. Erhalten dabei die Empfehlungen nicht die erforderliche Mehrheit (§ 15 Abs. 1) so ist über die Anträge einzeln abzustimmen.

§ 15 Abstimmungen

1. In Versammlungen werden Beschlüsse von den anwesenden stimmberechtigten Teilnehmern mit einfacher Mehrheit gefaßt. Finden Organversammlungen als Delegiertenversammlungen statt, so sind sie beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Schreibt die Satzung eine bestimmte Mehrheit vor (§§ 34 Abs. 6. 37 Abs. 4. 42 Abs. 5 und 46 Abs. 4), so ist von der Gesamtzahl der ordentlichen Delegierten auszugehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
2. In Sitzungen werden Beschlüsse von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefaßt. Schreibt die Satzung eine bestimmte Mehrheit vor (§§ 43 Abs. 1 Satz 2, 48 Abs. 3 Satz 2 und 53 Abs. 3), so ist von der Gesamtzahl der für die jeweiligen Abstimmung maßgeblichen Organmitglieder auszugehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Für Wahlen gilt die Wahlordnung.

4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen oder namentliche Abstimmung. Offene Abstimmungen in Organversammlungen mit Delegierten erfolgen durch Kartenzeichen. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn diese durch mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung gefordert wird.
5. Wird gegen eine offene Abstimmung von mindestens einem stimmberechtigten Teilnehmer Einspruch erhoben und sein Einspruch von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer unterstützt, so ist geheim mit Stimmzettel abzustimmen.
6. Für die Auszählung von Abstimmungen jeder Art wird eine Kommission gebildet, deren Mitgliederzahl zu Beginn der Versammlung festzulegen ist. Die von ihr ermittelten Abstimmungsergebnisse werden von dem amtierenden Vorsitzenden der Tagungsleitung bekanntgegeben.
7. Das Abstimmungsverfahren für Sitzungen ist in der jeweiligen Geschäftsordnung besonders zu regeln.

§ 16 Auslegung der Geschäftsordnung

Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der amtierende Vorsitzende in Übereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern der Tagungsleitung.

§ 17 Protokoll

1. In allen Versammlungen und Sitzungen von Organen (§ 2 Abs. 1 der Satzung) und in allen Sitzungen von Beratungsgremien (nähere Regelung in der jeweiligen Geschäftsordnung) ist ein Protokoll zu führen. Es muß mindestens die gefaßten Beschlüsse und die Beratungsergebnisse enthalten.
2. Das Protokoll ist von dem zuständigen Schriftführer oder einem Protokollführer anzufertigen: es ist von ihm und dem Versammlungs- oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 1 Wahlkommission

1. Zur Durchführung jeder Wahl ist eine Wahlkommission aus stimmberechtigten Teilnehmern der Tagung zu bilden. Für mehrere Wahlen in der gleichen Tagung können mehrere Wahlkommissionen gebildet werden.
2. Die Bildung der Wahlkommission obliegt der Tagung, in welcher eine Wahl stattfindet. Eine Wahlkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen.
3. Aufgabe der Wahlkommission ist es
   a) bei offenen Abstimmungen durch Zählung das Wahlergebnis festzustellen,
   b) bei geheimen Wahlen erforderlichenfalls die Stimmzettel auszuteilen, die ausgefüllten Stimmzettel einzusammeln und das Wahlergebnis durch Zählung festzustellen.
4. Die Durchführung jeder Wahl und ihr Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben ist.
5. Das festgestellte Wahlergebnis wird von dem Sprecher der Wahlkommission den Tagungsteilnehmern bekanntgegeben.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar ist, wer die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt und anwesend ist oder seine schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines Wahlamtes erteilt hat.

§ 3 Einzelwahl

1. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptvorstandes, die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Kassierer und Schriftführer der Bezirks-, Ortsverwaltungs- und Amtsgruppenvorstände werden einzeln geheim gewählt. Einzelwahl findet außerdem in allen Fällen statt, in denen nur eine Person zu wählen ist. Dies gilt auch dann, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
2. Als gewählt gilt, wer
   a) im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Tagungsteilnehmer erhalten hat,
   b) im zweiten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, so werden in ihm nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang zur Wahl gestellt. Erbringt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Tagungsleiter zu ziehen hat.

§ 4 Listenwahl

1. Alle Wahlen, für die nach dieser Wahlordnung keine Einzelwahl vorgeschrieben ist und durch die gleichzeitig mehrere Personen zu wählen sind, finden als Listenwahl statt.
2. Bei Listenwahlen kann, wenn nicht mehr Wahlbewerber vorhanden sind als gewählt werden müssen, offene Abstimmung durch Handzeichen – bei Delegiertenversammlungen durch Kartenzeichen – erfolgen, wenn gegen die offene Abstimmung kein Einspruch erhoben wird.
3. Listenwahlen sind geheim mit Stimmzettel durchzuführen, wenn mehr Wahlbewerber vorhanden sind als gewählt werden müssen oder wenn ein stimmberechtigter Teilnehmer der Tagung dies verlangt.
4. Gewählt ist, wer
   a) im ersten Wahlgang nach der Reihenfolge der Stimmzahlen die meisten und mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Tagungsteilnehmer erhalten hat,
   b) im zweiten Wahlgang nach der Reihenfolge der Stimmzahlen die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen

erhalten hat. Erbringt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit für mehrere Wahlbewerber, so entscheidet das Los, das der Tagungsleiter zu ziehen hat.

§ 5 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

1. Die Ergebnisse aller Wahlen sind von dem jeweils zuständigen Vorstand den Mitgliedern bekanntzumachen.
2. Das Ergebnis aller Wahlen
   a) in den Amtsgruppen ist dem Haupt-, Bezirks- und Ortsverwaltungsvorstand,
   b) in den Ortsverwaltungen ist dem Haupt- und Bezirksvorstand,
   c) in den Bezirksversammlungen ist dem Hauptvorstand unverzüglich nach der erfolgten Wahl mitzuteilen.

Herausgeber:
Deutsche Postgewerkschaft, Hauptvorstand,
Abteilung Organisation und Verwaltung,
Rhonestraße 2, 6000 Frankfurt 71
Auflage 1983
Gesamtherstellung: Union-Druckerei, Frankfurt

NUR DAS EIGENE HEIM IST EIN WIRKLICHES ZUHAUSE.

Auch wenn Sie sich in Ihrer Mietwohnung wohlfühlen – Sie können nicht tun und lassen, was Sie wollen.

Zahlen Sie deshalb Ihre Miete in die eigene Tasche – damit Sie in einigen Jahren Besitzer sind.
Stolz und schuldenfrei.
Sprechen Sie darüber mit Ihrem BHW-Berater, oder rufen Sie ihn an.
Das BHW steht in jedem örtlichen Telefonbuch.

BHW
Auf uns baut der öffentliche Dienst.

Zwei einfache Wege schnell und bequem zu einem zinsgünstigen Ratenkredit zu kommen:

Von Ihrer nächsten BfG-Geschäftsstelle

Den preisgünstigen BfG:Ratenkredit erhalten Sie denkbar einfach und unbürokratisch in einer unserer 250 Geschäftsstellen. Schneller und unkomplizierter können Sie kaum zu dem Geld kommen, mit dem Sie sich Ihre großen und kleinen Wünsche erfüllen. Den BfG:Ratenkredit gibt es bis zu 30.000 Mark! Die Kosten für den Ratenkredit sind klar überschaubar, denn Sie zahlen den Kredit in festen regelmäßigen Raten zurück, die wir Ihren persönlichen Einkommensverhältnissen anpassen. Die Zinsen werden immer nur auf die jeweilige Restschuld verrechnet.

Sprechen Sie mit Ihrem BfG:Kundenbetreuer. Er wird Ihnen sagen, in welcher Höhe ein BfG:Ratenkredit für Sie am günstigsten ist.

Ganz einfach per Post von der BSV Bank

Die BSV Bank für Sparanlagen und Vermögensbildung ist eigens von der BfG als Briefbank gegründet worden, damit auch [illegible] zu vorteilhaften Konditionen einen Kredit bekommen, die keine BfG-Geschäftsstelle in ihrer Nähe haben.
Die Kreditanforderung für den BSV-BriefKredit ist ganz einfach: Fordern Sie die BriefKredit-Unterlagen per Post bei der BSV Bank, Mainzer Landstraße 16–24, 6000 Frankfurt/Main 1, an. Oder wenn es ganz schnell gehen soll per Telefon: 06 11/50 08-1. Sie erhalten umgehend Ihren Kreditantrag zugesandt.
Nur wenige Tage nachdem Ihr Kreditantrag bei der BSV eingegangen ist, erhalten Sie Ihr Geld per Bankscheck.
Direkt nach Hause.

A 88

BfG:Die Bank für Gemeinwirtschaft.

BSV Bank
Eine Tochter der Bank für Gemeinwirtschaft